

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Renaturierung des Lachgrabens

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, gibt als zuständige Behörde folgendes bekannt:

Die Stadt Worms beantragt *die Renaturierung des Lachgrabens (Gewässer III. Ordnung) auf einer Länge von ca. 4,7 km.*

Für diese Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Entsprechend der §§ 5 und 7 (evtl. noch § 9 – 14) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Insgesamt gehen nur geringe und temporäre Umweltauswirkungen von diesem Vorhaben aus. Die Renaturierung führt zu einer Steigerung der Biologischen Diversität.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz zugänglich.

Mainz, 04.07.2022

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag

Alina Decker